Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 7

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 23. Anschluß an Bafferleitungen bei An-

lagen von unter 250 V gegen Erbe. Schugerbleitungen für Anlagen mit höheren Riederspannungen als 250 V gegen Erbe bürfen nur im Ein-vernehmen mit der betreffenden Wasserwertverwaltung an Wafferleitungen angeschloffen werden.

Anmerkung des Vorstandes des Schweizes rifchen Bereins von Gas- und Bafferfach:

männern:

Durch diese Fassung des § 23 wird den Wasserwerk. verwaltungen die Möglichkeit gegeben, wenn fie schon folche Schuherdungen zulaffen, sich doch durch das betreffende Elektrizitätswert Haftpflichtgarantien geben zu laffen, die von Fall zu Fall feftgelegt werden und über die gesetzlichen Beftimmungen blnausgehen konnen.

§ 24. 1. Als Clettroden tonnen benutt werden:

a) Wafferlettungen, die im Erdreich verlegt find, fofern fie nur aus Metallrohren bestehen und nicht durch isolierende Stöße miteinander verbunden sind;

b) Metallplatten, sbänder oder rohre im Erdreich

gemäß § 25. 2. Werben Bafferleitungen als Glektroben benutt, o hat der Anschluß an die Rohrleitungen durch Erdflemmen mit Feftstellvorrichtung und Sicherung gegen

ungewolltes Lofen zu erfolgen.

Erläuterung: Befindet fich in leicht erreichbarer Rabe eine im Erdreich liegende Wafferleitung, fo ift diefe als Elektrobe im allgemeinen vorzuziehen. Der Anschluß der Schutzerdung erfolgt am zuverläffigsten unmittelbar beim Eintritt der Wasserleitung in das Gebäude.
Die Befestigungsschellen der Erdklemmen sollen aus

verzinntem Rupferblech von mindeftens 25 mm Breite und 1 mm Stärke bestehen und nur an vorher forgfaltig blant gereinigte Wafferleitungen angelegt werben. Erbklemmen, die chemischer Zerftörung ausgesetzt find, sollen durch besondere Maßnahmen geschützt werden. Berbindungen im Erdreich sind nach Fertigstellung mit einer roftschützenden Maffe anzustreichen und mit geteerter ober asphaltierter Jute derart dicht zu umhüllen, daß ein Roftangriff ausgeschlossen ift.

Rreisschreiben Nr. 336

an bie

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Wir laden Ste ein gur

ordentlichen Jahresversammlung unseres Verbandes auf

Samstag und Sonntag den 23. und 24. Juni 1928 in Altdorf.

Tagesordnung.

1. Sigung: Samstag Den 23, Juni 1928, 15 Uhr, im Tellfpielhaus.

1. Eröffnungswort bes Prafidenten.

2. Jahresbericht pro 1927. 3. Jahresrechnungen pro 1927 (Bericht der Rechnungs. und Beichaftsprufungstommiffion).

Bestimmung des Ortes für die Jubelfeier des 50. jährigen Bestehens des Verbandes.

5. Stand der Getreidefrage. Initiativbegehren und Borschlag des Bundesrates für eine monopolfreie

6. Kursaalinitiative. (Referent: Dr. Riesen, Direktor des Schwelzer. Hoteltervereins, Basel.)

2. Sigung: Sonntag den 24. Juni 1928, morgens 81/2 Uhr, im Tellipielhaus.

7. Allgemeines über die eidgenöffische Gewerbe-

gesetzgebung. (Referent: Nationalrat Dr. Tschumi.) 8. Schut des Meistertitels. (Referent: Dr. J. L. Cagianut, Präsident des Schweizer. Baumeister, verbandes, Bürich.)

9. Borentwurf zu einem Bundesgefet betreffend ben unlautern Bettbewerb. (Referent: Natio. nalrat Dr. Th. Odinga, Küsnacht/Zürich.)

10. Antrage ber Geftionen.

11. Berichiedenes und Unvorhergefehenes.

Brogramm der Jahresversammlung.

Samstag ben 28. Juni:

Bon morgens 11 Uhr an: Empfang ber Delegierten und Gafte. Lösung ber Quartter, und Teilnehmer. farten und ber Abzeichen im Quartierbureau (Tellspiel. haus).

9 Uhr: Sitzung des Zentralvorftandes im Tellspiel-

haus (Rleiner Saal).

15 Uhr: Beginn ber Jahresversammlung, 1. Sigung im Tellfpielhaufe.

19 Uhr: Nachteffen in ben Quartiergafthofen.

201/2 Uhr: Unterhaltungsabend für die Delegierten, Angehörigen und Gafte im Tellspielhause.

Sonntag den 24. Juni:

81/2 Uhr: Fortsetzung der Jahresversammlung im Tell: spielhause.

12 Uhr: Bankett. Lokal wird fpater bekannt gegeben. Von 15 Uhr an: Ausflüge per Auto ins Gotthardgebiet oder Rlausenpaß.

Mit freundeidgenöffischem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tichumi. Die Sefretare: H. Galeazzi, Fürspr. Dr. R. Jaccard.

Uerbandswesen.

Schweizerifder Bimmermeifter-Berband. Die ordent. liche Generalversammlung findet ftatt: Sonntag ben 20. Mai 1928, vormittags 10.15 Uhr, im Zunfthaus "Bur Melfe" in Bürich.

Cotentafel.

+ Ernft Rurz, Wagnermeister in Worb (Bern), ftarb am 8. Mai im Alter von 54 Jahren.

† Alt Malermeifter Alb. Steiger, Roricad. Freitag den 11. Mai ftarb an den Folgen eines Herzan-falles unerwartet rasch alt Malermeister Alb. Steiger. Jahrzehnte lang betrieb er mit schönem Erfolg ein Malergeschäft, das vor einigen Jahren auf einen seiner Söhne überging. Dank seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit

G. Bopp & Co., Prahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hot-49.15



Drahtgeflechte 4-u. Beckig Siebe, Sandgatter Zaundrähte Gitter aller Art Fein-Metalltuch für techn. Zwecke. 3795



bekleidete ber Berftorbene in den Berufsverbanden eine. Reihe angesehener Stellungen. So war er lange Bräftbent des lokalen wie des kantonalen Gewerbeverbandes, ferner Borftandsmitglied bes Schweizerischen Gewerbevereins. Er gehörte zu den Gründern des Berbandes der Haus: und Grundelgentumer, mar deffen Brafident und Berater und leitete auch den Kantonalverband. Der Offentlichkeit diente der Berftorbene mahrend mehreren Amtsbauern als geschätztes Mitglied bes Gemeinderates und der Baukommiffion; sechs Jahre war er Feuerwehr: kommandant, eine Amtsdauer im Kantonsrat. Gang besonders eignete sich der charaktervolle und erfahrene Mann für die richterliche Tätigkeit. Zwölf Jahre war er Bezirksgerichtsprafident. Daneben bekleidete er noch eine Reihe von fogenannten Ehrenamtern, überall eifrig und mit feiner großen Erfahrung tätig mitarbeitend. Bohin man immer Gerichtsprafibent Alb. Steiger ftellte, ftets wurde alles rasch und aufs beste besorgt. gefundes Urteil galt weit herum fehr viel; vielen Hilfesuchenden war er ein freundlicher und uneigennütziger Berater. Da er im 66. Altersjahr ftand, gedachte er einzelnes abzuladen. Der Tod hat der erfolgreichen, raftlofen Tätigkeit dieses hervorragenden Gewerbetreibenben und Amtsmannes leiber allzufruh ein Biel gefett.

Uerschiedenes.

Expropriationsrecht für Wohntolonien. Durch das am 15. Juni 1926 erheblich erklärte Poftulat Gelpke soll dem Bunde die Besugnis eingeräumt werden, zur Förberung der Errichtung städtischer Wohnkolonien und ländlicher Heimstätten das Expropriationsrecht geltend zu machen. Die rechtliche Grundlage dafür soll durch einen neuen Versassungsartikel 23 dis geschaffen werden.

Im Geschäftsbericht bes Juftig- und Polizeibeparte-

mentes wird dazu bemerkt:

Die Frage, ob es in Zukunft Sache des Bundes sein soll, sich mit der Errichtung städtischer Wohnkolonien, mit der Neuschassung ländlicher Heimwesen und der Anlage von Pflanzgärten direkt zu besassen, dürste grundsählich zu verneinen sein. Es sind dem Bunde ohnehin schon so viele Aufgaben übertragen, daß seine Kräfte bereits außerordentlich in Anspruch genommen sind und seine Finanzen kaum hinreichen, um diesen Aufgaben in bestiedigendem Maße gerecht zu werden. Neue Aufgaben wird er daher nur mit größter Zurüchgaltung und bloß, soweit zwingende Gründe vorliegen, übernehmen dürsen. Her besteht weder die Notwendigkeit noch ein besonderes Bedürsnis für ein initiatives Borgehen des Bundes. Es dürste vielmehr in erster Linie Aufgabe privater Organisationen, der Kantone und Gemeinden sein, sich dieser Probleme anzunnehmen.

Auch hinfichtlich der indirekten Mitwirkung des Bundes durch finanzielle Unterftutung ift in Ruckficht auf die

Bundesfinanzen Zurudhaltung zu beobachten.

Asphaltlack, Eisenlack
Ebol (Isolieranstrich für Beton)
Schiffskitt, Jutestricke
roh und geteert

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktefabrik.

Für die Gewährung von Bundesbeiträgen zur Durchführung von Bobenverbefferungen ist das Bundesgesets vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund maßgebend. Die sinanzielle Unterstützung der Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen hat nach Maßgabe bezüglicher Postulate der Bundesversammlung seit 1926 eine namhaste Erweiterung ersahren.

Aus diesen Erwägungen hält der Bundesrat dafür, es sei davon abzusehen, einen neuen Berfassungsartikel zu schaffen, der dem Bund die Kompetenz zur eigenen Anhandnahme der im Postulat Gelpke umschriebenen Aufgaben übertragen würde und beantragt daher,

das Postulat abzuschreiben.

Die Berufsberatungs = Organisation im Ranton Bürich (Jugendamt und Bezirksberufsberater) hat sich im vergangenen Jahre neben der ordentlichen Beratungsund Stellenvermittlungsarbeit in befonderem Mage mit ber Bertiefung ber Berufsmahlvorbereitung bei unferer Jugend und ferner mit der wirtschaftlichen Hilfe für geistig oder körperlich benachteiligte Jugendliche befaßt. Dafür ist auch der Frage der Feriengewährung für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sowie der richtigen Bermendung diefer Freizeit Aufmertfamteit geschentt worden. Die Bahl ber bei den Berufsberatern anhängig gemachten Beratungsfälle betrug 5175; ihre Behandlung erforderte rund 20,000 Audienzen. An Lehrstellen wurden 1610 vermittelt, nämlich 1205 für Burschen und 405 für Mädchen. Arbeitsstellen sur Jugendliche konnten 693 verschafft werden. Die Zahl der Beratungsfälle für Mindererwerbsfähige ftieg auf 239. In 723 Fallen tonnten Stipendien für Lehrlinge und Lehrtöchter vermittelt werden. Bier Bezirke veranftalteten Lehrlingswettbewerbe. Gegenüber dem Borjahre ift auf der ganzen Linie eine stärkere Inanspruchnahme der Beruftberatungsorgane zu konstatieren.

Allgemeine Baugenoffenschaft Zürich. Am 5. Mai fand die Generalversammlung der A. B. Z. im Volkshaus ftatt. Aus dem Jahresbericht des Praftdenten S. Bolli set hervorgehoben: Obwohl der Höhepunkt der Wohnungsnot überschritten ift und sich eine gewisse Sättigung des Wohnungsmarktes bemerkbar macht, so herrscht immer noch eine starke Nachfrage nach den relativ billigen Woh nungen der Genoffenschaften. Für famtliche in den letten Jahren erftellten Wohnungen war die doppelte und dreifache Bewerberzahl vorhanden. Im verfloffenen Jahr wurden zahlreiche Neuwohnungen erfiellt: 82 im Kreis 5 und 150 Wohnungen mit fünf Ladenlokalen und bret Garagen in den Kreisen 4 und 8. Die Betriebsrechnung für 1927 umfaßt 18 Roloniebetriebe mit 608 Wohnungen; die Mietzinseinnahmen betrugen rund 737,000 Fr. gegen 600,000 Fr. im Jahre 1926. Die Rechnung schließt befriedigend ab. Das Jahr 1927 war ein Jahr guter Entwicklung und innerer Feftigung ber Genoffenschaft. Bum Andenken an den verstorbenen Präsidenten A. Sintermeister wurde ein "Albert Hintermeister Fonds" gegründet, aus dem sinanziell schwache Mieter, die unverschuldet in Not geraten, unterftützt werden können.

Ein Fortschritt in der Grabensprießung. (Einges.) Die Gerüftkontrolle der Stadt Zürich hat einen Grabensprieß zur Begutachtung erhalten, der geeignet erscheint, den Tiefbauunternehmern die Kanalarbeiten zu erleichtern und zu verbilligen und zudem die Sicherhelt des Arbeiters dei der Ausführung der schwierigen und oft gefährlichen Kanalarbeiten zu erhöhen. Es handelt sich nach dem Gutachten der Gerüftkontrolle um einen zweischenkligen Metallsprieß, bezeichnet "Perfekto", aus Flußeisen 0,40/0,60×0,07 m mit 2 Bolzen und Kells